

Telefon: 0 233-39883
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Grundsatzangelegenheiten
KVR-I/311

Ungehinderte Nutzung der Bürgersteige durch Fußgänger im Umfeld des Wettersteinplatzes

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02992 der Bürgerversammlung
des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 07.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18073

Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 17.03.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching hat am 07.11.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Aus den Reihen der Anwohner um den Wettersteinplatz wird beantragt, dass die ungehinderte Nutzung der Bürgersteige durch Fußgänger im Umfeld des Wettersteinplatzes sichergestellt werden soll. Aufgrund zahlreicher Fotoaufnahmen wird das Ausmaß der häufigen Behinderungen durch auf dem Gehweg abgestellte Kraftfahrzeuge bekräftigt. Der Antrag beinhaltet die Forderung nach einer uneingeschränkten Nutzung der Bürgersteige, der Ahndung von Regelverstößen beim Parken von Fahrzeuganhängern und die Kontrolle der Einhaltung der 5m-Regel in Kreuzungsbereichen.

Das Parken auf Gehwegen ist grundsätzlich nicht gestattet. Eine Gestattung liegt nur vor, wenn eine Anordnung mit Zeichen 315 StVO (Straßenverkehrsordnung) erfolgt ist oder die Anordnung mit einer entsprechenden Markierung auf dem Gehweg umgesetzt wurde. Die Anordnung von Gehwegparken kann nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen, unter anderem ist bei teilweiser Beparkung eines Gehweges eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m erforderlich. In den in der Empfehlung genannten Straßen liegt eine Gehwegbreite von 1,60 – 1,90 m vor, so dass bei Beparken durch einen Pkw mit zwei Rädern die erforderliche Restgehwegbreite nicht vorhanden ist.

In den genannten Straßen hat sich das Gehwegparken aufgrund des hohen Parkdruckes eingebürgert, gestattet ist es nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung nicht.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs obliegt im Gebiet um den Wettersteinplatz der örtlichen Polizei. Diese kontrolliert im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten regelmäßig die Einhaltung der Parkregeln im Sinne des § 12 StVO.

Um dem hohen Parkdruck entgegen zu wirken, wurde für das Gebiet im Umgriff des Wettersteinplatzes, begrenzt durch Auer Mühlbach, Harlachinger Straße, Candidstraße, Tegenseer Landstraße, Gufidauner Straße, Klausener Straße, Grödnerstraße und Kurzstraße vom Stadtrat der Landeshauptstadt München die Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftung mit Bewohnerbevorzugung (Parklizenzgebiet) beschlossen. Der Beschluss befindet sich in der Umsetzungsphase, die Inbetriebnahme des geplanten Parklizenzgebietes ist für Sommer 2020 vorgesehen.

Die geplanten Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich (§ 45 Abs. 1 b Nr. 2 a StVO), da in diesem Gebiet der vorhandene Parkraum für die bestehende Nachfrage nicht ausreicht und dadurch bedingte negative Begleiterscheinungen wie Parksuchverkehr, ordnungswidriges Parken auf Gehwegen, vor Einfahrten in Einmündungsbereichen, usw. auftreten.

Mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung müssten bei erlaubtem Gehwegparken Stellplätze auf Gehwegen angeordnet und abmarkiert werden. Aufgrund der zu geringen verbleibenden Restgehwegbreiten ist dies nicht möglich. Ein Begegnungsverkehr von Personen auf dem Gehweg, vor allem wenn z.B. Gehhilfen oder Kinderwagen mitgeführt werden, ist nicht möglich.

In der Andreas-Hofer-Straße, der Saleggstraße, der Latemarstraße, der Bad-Wiessee-Straße und der Terlaner Straße ist aus diesem Grund die Anordnung von absoluten Haltverboten auf einer Straßenseite erforderlich, um auf der anderen Straßenseite das Parken auf der Fahrbahn zu ermöglichen.

Im Rahmen der Umsetzung des Maßnahmenpaketes zur Einführung der Parkraumbewirtschaftung „Wettersteinplatz“ wurden die Haltverbote an den oben genannten Straßen in Abstimmung mit dem Bezirksausschuss bereits angeordnet und werden mit Inbetriebnahme des Lizenzgebietes beschildert.

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden zusätzlich an zahlreichen Straßenabschnitten des Lizenzgebietes in den Kurven- bzw. Einmündungsbereichen zur Verdeutlichung der gesetzlichen Regelungen absolute Haltverbote errichtet.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs übernimmt ab Beginn der Parkraumbewirtschaftung die Kommunale Verkehrsüberwachung, die mit großer Regelmäßigkeit den ruhenden Verkehr in den Parklizenzgebieten kontrolliert.

Es ist zu erwarten, dass sich aufgrund der neuen Regelungen und der regelmäßigen Kontrolle durch die KVÜ das Parkverhalten im neuen Lizenzgebiet stark verändern und die ungehinderte Nutzung der Gehwege wieder möglich wird.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02992 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 07.11.2019 wird nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen ab Inbetriebnahme des Parklizenzengebietes „Wettersteinplatz“ - voraussichtlich zum 31.07.2020 - entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Empfehlung aus der Bürgerversammlung vom 07.11.2019, die ungehinderte Nutzung der Bürgersteige durch Fußgänger im Umfeld des Wettersteinplatzes sicher zu stellen, wird nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02992 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 07.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching der
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Clemens Baumgärtner

Dr.Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 18

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 18 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 18 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 18 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - I/311
zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – GL / 532